

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 47 (1955)  
**Heft:** 12  
  
**Artikel:** Sozialgesetzgebung der Schweiz  
**Autor:** Gysin, A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-353717>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Sozialgesetzgebung der Schweiz<sup>1</sup>

Der durch seine arbeitsrechtlichen Publikationen bekannte Verfasser legt mit diesem neuen Buch, dessen Materie zu seinen Vorlesungen an der Universität Bern gehört, Zeugnis von der Fruchtbarkeit seiner Lehrtätigkeit ab. Wenn auch einzelne Gebiete — so das Arbeitsrecht, die wichtigsten Zweige der Sozialversicherung und die früheren Phasen der Beschäftigungspolitik — bereits anderweitig einläßlich behandelt worden sind, so wird mit dem Versuch einer zusammenfassenden Darstellung der Sozialpolitik nun doch Neuland betreten. Schweingruber beschränkt sich deshalb und auch zufolge der angestrebten Kürze des Buches konsequent darauf, einen Ueberblick zu geben. Wir dürfen von seiner neuen Publikation weder eine Strukturanalyse erwarten, wie sie sein «Arbeitsrecht» auszeichnet, noch etwa eine einläßliche Erörterung rechtlicher Einzelfragen. Immerhin werden gerade durch diese erstmalige systematische Zusammenfassung des Stoffes doch schon Strukturen unseres sozialen Rechts sichtbar, die sich bis heute dem Blick sehr leicht entzogen haben. Zudem schickt Schweingruber seiner konkreten Darstellung der einzelnen Sachgebiete eine ganz vorzügliche Diskussion der «sozialen Frage» und der «Sozialpolitik» voraus, bei der sich wiederum sein tiefes Verständnis für diese Materie und sein wohlabgewogenes Urteil bewährt. Sorgfältig bearbeitet er auch die verfassungsmäßigen Grundlagen der Sozialgesetzgebung im allgemeinen und schickt den einzelnen Abschnitten jeweils nicht nur eine kurze historische Entwicklung, sondern auch einen gedrängten verfassungsrechtlichen Prolog voraus. Daß der Verfasser bei der Verfassungsdiskussion nicht bei jenem Negativismus stehen bleibt, der sehr oft die Stellung des Juristen zum Sozialrecht kennzeichnet, ist selbstverständlich. Immerhin standen gerade die Anfänge unserer Sozialgesetzgebung — das zeigt dieses Buch unumwunden — vielfach auf recht fragwürdiger Verfassungsgrundlage. Es gehört nun aber ja gerade zu den Umwälzungen der sozialpolitischen Einstellung, daß die Bundesverfassung in mehrerer Hinsicht den neuen Anforderungen der Zeit angepaßt worden ist. Und dieser verfassungsrechtliche Ausbau, insbesondere durch die Wirtschaftsartikel, hat nun umgekehrt immer wieder zu der These geführt, daß diese oder jene Verfassungsbestimmung juristisch überflüssig sei. Diesem Einwand — der jetzt also nicht mehr ein «zu wenig», sondern ein «zu viel» an Verfassung geltend macht — begegnet Schweingruber durch folgende Unterscheidung: Es steckt in solchen Bestimmungen nicht nur eine Kompetenzabgrenzung bzw. eine nähere Umschreibung oder Eingrenzung überlieferter Freiheitsrechte der Verfassung,

<sup>1</sup> Edwin Schweingruber, Sozialgesetzgebung der Schweiz, ein Grundriß. 218 S. Polygraphischer Verlag AG, Zürich. Geb. Fr. 24.95.

sondern vielfach auch der «Ausdruck eines staatspolitischen Gestaltungswillens». Durch die ergangene Verfassungsentscheidung des Volkes besteht ein bindender Auftrag und eine verpflichtende Richtlinie für die an der Gesetzgebung beteiligten Behörden. Diese politisch bindende Bedeutung verleiht Schweingruber auch den «sozialen Grundrechten», die man in den modernen Verfassungen findet. Daß man mit derartigen Deklarationen — wenigstens im Verfassungsrecht — dann allerdings besser haushälterisch umgeht, das beweist eindeutig die «Erklärung der Menschenrechte» durch die Uno (abgedruckt S. 104 ff.), wenn man sie mit den ihr widersprechenden Rechtszuständen, zum Beispiel mit der gegenwärtigen Ausbreitung der Sklaverei, vergleicht.

Den Praktiker wird es nun vor allem interessieren, einen kurzen Ueberblick über die behandelte Materie zu gewinnen, worüber übrigens ein Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister leicht orientieren. Nur summarisch sind die beiden Hauptgebiete — Sozialversicherung und Arbeitsrecht — behandelt. Die Sozialversicherung, weil ihre einläßliche Untersuchung zu weit geführt hätte, das Arbeitsrecht, weil es bereits gründlich beackert ist. Zur Sozialversicherung (Arbeitslosenversicherung, Kranken- und obligatorische Unfallversicherung, Militärversicherung, Erwerbsersatzordnung, Familienzulageordnung, Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die im Geburtsstadium befindliche Mutterschafts- und Invalidenversicherung) zitiert Sch. orientierende Literatur, wobei der 1952 publizierte Kommentar Schatz zum Militärversicherungsgesetz wohl aus Versehen unerwähnt geblieben ist. Das Arbeitsrecht erfährt eine auf knappsten Raum zusammengedrängte, aber vorzüglich orientierende Uebersicht, die zugleich Struktur und Problematik ganz meisterhaft verdeutlicht.

Ins eigentliche Zentrum des Buches gelangen wir mit dem abschließenden Kapitel über «Beschäftigungspolitik» (Arbeitsvermittlung, Berufsausbildung, Arbeitsbeschaffung). Der epochale Umschwung in der grundsätzlichen Einstellung unserer Zeit zur Sozialpolitik wird nirgends so deutlich wie in diesem Kapitel, das sich auch mit der Konjunktur- und Krisenverhütungspolitik befaßt und vom Gewerkschaftsfunktionär und Gewerkschafter mit allergrößtem Gewinn gelesen werden wird.

Die letzten Kapitel, welche die soziale Gewerbehilfe, die soziale Bauernhilfe sowie die Bekämpfung der Wohnungsnot behandeln, wimmeln zwar ebenfalls von Reminiszenzen aus mehr oder weniger glücklichen bzw. unglücklichen Kämpfen der hinter uns liegenden Hälfte dieses Jahrhunderts. Auch hier scheinen allerdings die Zeiten düsterster Erkenntnislosigkeit vorläufig überwunden zu sein, so zum Beispiel der verbohrt Kampf gegen fortschrittliche Verkaufsmethoden im Detailhandel, der sich sogar gegen Selbsthilfegenossenschaften austobte. Wenn der Geist sich auch hier gewandelt hat, so

machen doch selbst heute noch diese Partien der Sozialgesetzgebung vielfach einen unbefriedigenden Eindruck. Es fehlt ihnen nicht selten an Reife der wirtschaftlichen Erkenntnis und an Ausgeglichenheit der juristischen Durchbildung. Sucht man nach einer Erklärung hierfür, so wird man sie unter anderem wohl darin finden können, daß der sozialen Gewerbe- und Bauernpolitik eben doch nicht in gleichem Maße die vom Bewußtsein einer schicksalbestimmenden Mission getragenen Kräfte zur Verfügung standen, wie sie seit nahezu einem Jahrhundert den Kampf der Arbeiterbewegung beseelten. Abgesehen von der Wirkung kontroverser Interessen im eigenen Lager, ist es doch wohl so, daß die Sozialpolitik im Gewerbe- und Bauernstand vielfach etwas allzu gelassen im «Nebenamt» betrieben worden ist, ohne jenes Feuer der Begeisterung, ohne das neue Schöpfungen nicht geboren werden. Und einigermaßen «nebenamtlich» ist bis vor kurzem auch die Siedlungs- und Wohnpolitik in der Arbeiterbewegung betrieben worden. Vermutlich aus allen diesen Gründen haben wir es daher hier überall einstweilen noch mit Stiefkindern der Sozialgesetzgebung zu tun, die sich mit den angestammten Sprößlingen — Arbeitsrecht, Sozialversicherung und Beschäftigungspolitik — noch nicht ebenbürtig messen können, zum Schaden eines ausgeglichenen Soziallebens unseres Landes. Daß Schweingruber diese Lücken sieht und diese nicht immer dankbaren Kapitel mitbehandelt hat, gereicht ihm zu besonderem Verdienst. Das Gesagte kann aber auch Gewerkschaften daran mahnen, daß ihre Sozialpolitik eine einmal errungene Reife nur halten kann, wenn diese Politik von tieferen Kräften der sozialen Ueberzeugung getragen ist.

*Dr. A. Gysin, Luzern*

## Handel ohne Tränen

### *I. Zwischen Freihandel und Schutzzoll*

In allerlei Zusammenhängen (Erneuerung der Reciprocal Trade Agreements Act, Kompensationen für die Erhöhung der Uhrenzölle, Besprechungen der «Committee on Reciprocity Information») wurde in den letzten Monaten in den USA geprüft, ob und welche mildern- den Maßnahmen im Hinblick auf erhöhte Importe getroffen werden könnten. Gewerkschaften nahmen Entschließungen an und ließen sich in Hearings einvernehmen; der Arbeiterbewegung nahestehende Parlamentarier ergriffen in beiden Kammern das Wort und unterbreiteten verschiedene Gesetzesentwürfe.

Diesen Stellungnahmen ist gemeinsam, daß sie nahezu ohne Ausnahme ausdrückliche Bekenntnisse zugunsten der «Herabsetzung der Zollschränken», der Verbesserung der «Trade Agreements Extension Act 1955», der Herbeiführung einer «Liberalisierung der Handels-